

Flugplatz Vöslau

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

für den

ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

gültig ab 15. Oktober. 2011

Genehmigt von der
Bezirkshauptmannschaft Baden

(i. d .F. vom.....)

Herausgegeben von:
Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH

2540 Bad Vöslau-Flugplatz
Flugfeldstraße 1

Telefon: +43 1 7007 9200
FAX: +43 1 7007 29204

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Berichtigungsverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Teil I - Allgemeiner Teil	8
1. Grundsätzliches.....	9
1.1. Verbindlichkeit und Inhalt	9
1.2. Geltungsbereich der Luftfahrt-Rechtsvorschriften	9
1.3. Benützerkreis.....	9
2. Veröffentlichung und Auskünfte	10
2.1. Veröffentlichung	10
2.2. Auskünfte	10
3. Flugplatzhalter	11
4. Betriebsumfang	11
4.1. Flugplatzart.....	11
4.2. Zulassungsspektrum	11
5. Verzeichnis wichtiger Stellen	12
5.1. Flugplatzdienste	12
5.2. Behördliche Dienststellen	12
5.3. Gewerbliche Betriebe	13

Teil II - Beschreibung des öffentlichen Flugplatzes Vöslau 14

1. Allgemeine Angaben	15
1.1. Bezeichnung.....	15
1.2. Lage	15
1.3. Koordination	12
1.4. Höhen.....	15
2. Ortsfeste Anlagen.....	16
2.1. Bewegungsflächen, deren Befeuern und Markierungen.....	16
2.1.1. Pisten	16
2.1.2. Rollwege.....	17
2.2. Abstellflächen für Luftfahrzeuge	18
2.3. Verfügbarer Hangarraum.....	19
2.4. Betankung	19
2.5. Optische Bodenhilfen	19
2.6. Sonstige optische Bodenhilfen	19
2.7. Parkplätze.....	19
3. Sonstige Einrichtungen	20
3.1. Dienste am Flugplatz Vöslau	20
3.2. Festgelegte Flugverfahren.....	20
3.3. Verkehrsbedingungen	20
3.4. Auslandsverkehr.....	20

Teil III - Benützungsregelungen 21

1. Allgemeine Regelungen	22
1.1. Betriebszeiten des Flugplatzes Vöslau	22
1.2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz	22
1.3. Abfertigung von Luftfahrzeugen (LFZ)	23
1.4. Brandverhütung u. sonstige Unfallverhütungsbestimmungen	23
1.5. Besichtigungen	24
1.6. Benützungsentgelt	24
1.7. Bezeichnung der für die Benützung des Zivilflugplatzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Rechtsvorschriften	24
2. Regelungen betreffend Ab- u. Unterstellen sowie Hangarierung.....	25
2.1. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (LFZ)	25
2.2. Hangarordnung.....	26
3. Besondere Regelungen	27
3.1. Laufenlassen von Triebwerken.....	27
3.2. Betriebsstoffversorgung.....	27
3.3. Arbeiten auf dem Zivilflugplatz	28
3.4. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf dem Zivilflugplatz Vöslau	28
3.5. Flugnotfälle und Meldepflicht	28
3.6. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Benützungsregelungen	29

Teil IV - Tarifordnung

Wird als gesonderte Veröffentlichung geführt

Teil V - Lageplan 1 : 10.000

Diese Spezialkarte wird nur über Anforderung ausgefolgt

BERICHTIGUNGSVERZEICHNIS

Nachtrag Nr.	Ausgabedatum	Zahl und Datum der eingearbeiteten Bescheide	Durchführungs- vermerk
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

ABKÜRZUNGEN

ACG	Austro Control GmbH
AIP	Luftfahrthandbuch
ARP	Flugplatzbezugspunkt
AUW	Gesamtfluggewicht
BGBI	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
DW	Doppelrad
E	Ost
ECET	Ende der bürgerlichen Abenddämmerung
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
F-GÜV	Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung
kg	Kilogramm
LFG	Luftfahrtgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LGBL	Landesgesetzblatt (Bundesland)
loc	Lokalzeit
MLW	Gewicht je Hauptfahrwerkbein
MOTONE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MSL	Mittlerer Meeresspiegel
MWSt	Mehrwertsteuer
MTOW	Start- Höchstgewicht
NOTAM	Nachricht(en) für Luftfahrer
SIWL	Einzelradlast
SNOWTAM	Meldung über den Zustand der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen während der Wintersaison

Tel	Telefonnummer
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
WM	Windmessgerät
v.H.	von Hundert (%)
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatz-Verordnung
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung
ZL- Schein	Zivilluftfahrerschein
ZLZV	Zivilluftfahrt-Lärmzulässigkeitsverordnung
ZSV	Zivilluftfahrt-Störungsverordnung

TEIL I

ALLGEMEINER TEIL

§ 16 lit. c Zivilflugplatz-Betriebsordnung

für den
ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

gültig ab 15. Oktober 2011

Genehmigt von der
Bezirkshauptmannschaft Baden
i.d.F. vom

Flugplatz Vöslau

Telefon: +43 1 7007 9200

FAX: +43 1 7007 29204

1. Grundsätzliches

1.1. Verbindlichkeit und Inhalt

Die Verbindlichkeit und der Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), BGBl. 1962/72, festgelegt.

1.2. Geltungsbereich der Luftfahrt-Rechtsvorschriften

Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

- a) Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung);
- b) auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung);
- c) der Benutzer des Zivilflugplatzes Vöslau unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 ZFBO).

1.3. Benützerkreis

Als Benutzer sind insbesondere anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeug- Besatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesucher,
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Flugplatz Vöslau dauernd oder fallweise Beschäftigten (vgl. §§ 23 und 24 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung)

Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und daher auch beachtet werden.

2. Veröffentlichung und Auskünfte

2.1. Veröffentlichung

- a) Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flugplatz Vöslau liegen gemäß § 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur Einsichtnahme durch Benutzer bei der Flugplatzbetriebsleitung auf.
- b) Weiters können die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen am Flugplatz Vöslau (Betriebsleitung oder Sekretariat) zum Preise von € 30 zuzüglich gesetzlicher MWSt. käuflich erworben werden (§ 21 lit. c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).
- c) Den ständigen Benützern und auf dem Flugplatz Vöslau eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungs-Bedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

2.2. Auskünfte

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt:

- a) in Flugplatzbetriebsangelegenheiten der Flugplatzbetriebsleiter oder der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter (Tel: +43/1/7007/9200),
- b) in Rechtsangelegenheiten das Generalsekretariat der Flughafen Wien AG (Tel: +43/1//7007/22222),
- c) in Verrechnungsangelegenheiten der Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen (Tel: +43/1/7007-22890) oder der FBL Stellv. am Flugplatz Vöslau,
- d) in allen anderen Angelegenheiten die Geschäftsführung (Tel. +43/7007/29220)
- e) allfällige notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben.

3. Flugplatzhalter

Der Betrieb des öffentlichen Zivilflugplatzes obliegt der
Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH
Flugfeldstraße 1
2540 Bad Vöslau-Flugplatz

Fernsprechnummer Wien:	+43/1/7007/9200
Telex:	loww ydyx & viagl7x;
Telegramm-Kurzanschrift:	Flughafen Wien

4. Betriebsumfang

4.1. Flugplatzart

Der Flugplatz Vöslau ist ein **öffentlicher Flugplatz**, der für die Allgemeine Luftfahrt bestimmt ist und allen Teilnehmern am Luftverkehr unter gleichen Bedingungen offen steht.

4.2. Zulassungsspektrum

Der Flugplatz Vöslau ist zugelassen für

Motorflugzeuge bis 6300 kg max. Landegewicht, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone und Fallschirmabsprünge;

Sichtflug und Instrumentenflugbetrieb bei Tag und Nacht unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch (AIP AUSTRIA) verlautbarten Betriebszeiten, sowie An- und Abflugverfahren.

5. Verzeichnis wichtiger Stellen

5.1. Flugplatzdienste

Stelle	Lage	Telefon
Diensthabender FBL od. Einsatzleiter	Turm	+43/1/7007/9200
Flugplatzbetriebsleiter	Abfertigungsgebäude Parterre	+43/1/7007/9200
Sekretariat	Abfertigungsgebäude Parterre	+43/1/7007/29210

5.2. Behördliche Dienststellen

Stelle	Lage	Nebenstelle
Polizei	Posten Leobersdorf	05913 33308

5.3. Gewerbliche Betriebe

Stelle	Lage	Nebenstelle
FBG Flugplatz Vöslau BetriebsGmbH	Flugplatzbetriebsleitung	+43/1/7007/9200
MFU Flugbetrieb GmbH	Tankstelle u FTO	+43/2252/77340
Euro Flight	Abfertigungsgebäude 1. Stock	+43/699/11401134
Jet Alliance	Nebengebäude	+43/2252/4088
Hubi - Fly	Nebengebäude	+43/2252/73555
Fa. Watschinger	Nebengebäude	+43/2252/77216
Flugplatz-Gaststätte	Abfertigungsgebäude 1. Stock	
Fa. Scheibenpflug Ballon-Service	Abfertigungsgebäude Keller	+43/664/1234000

TEIL II

BESCHREIBUNG DES ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZES VÖSLAU

gemäß §§ 16 und 18
Zivilflugplatz-Betriebsordnung
(ZFBO)

Flugplatz Vöslau

Telefon: +43 1 7007 9200

FAX: +43 1 7007 29204

1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung

Flugplatz Vöslau - LOAV

1.2. Lage

3.5 km E der Stadtmitte von Bad Vöslau

1.3. Koordination

47°57'54"N; 16°15'38"E (ARP)

1.4. Höhen

233m / 765 ft MSL (ARP)

2. Ortsfeste Anlagen

2.1. Bewegungsflächen, deren Befeuern und Markierungen

Anflugbefeuerung 13/31: Gerichtet Hochleistungsfeuer in fünf Stufen regelbar, 480m.

Piste 13/31: Gerichtet Hochleistungsfeuer in fünf Stufen regelbar (mit gleichzeitiger weißer Spitzenlichtausstrahlung)

Schwellen: grün

Pistenende: rot

Rollwegrand: blaue Niederleistungsfeuer

Sonstige Befeuern:

Abstellfläche: Blaue Randfeuer und Scheinwerfer

Hindernisbefeuerung: Rote Hindernisfeuer

Notstromversorgung: Flugplatzeigenes Notstromaggregat für die Flugsicherungsanlage, Umschaltzeit 15 Sekunden.

2.1.1. Pisten

Bezeichnung	Geogr. Richtung	Abmessung (m)	Schultern	Oberfläche	Tragfähigkeit MTOW (kg)	Markierung	Anmerkung Pistenklasse
13/31	130°/310°	950x21	2,5 m	Bitumen	6.300	ICAO Tag und Nacht markiert	D
08/26	083°/263°	450x30	keine	Gras	6.300	Pistenrand und Schwellen durch Betonfelder	D
Segelflugfeld	130°/310°	650x180		Gras	2.000	Dachreiter, Pistenrand und Schwellen durch Betonfelder	
Hub-schrauber Piste		35x35		Gras	1.500	ICAO markiert	D
							ZFBB1.XLS

2.1.2. Rollwege

Bezeichnung	Beite (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit	Markierung
A	12	Beton	6.300	ICAO Tag u. Nacht markiert
B	10	Gras	6.300	Dachreiter
C	8	Bitumen	6.300	ICAO Tag u. Nacht markiert
D	50x20	Bitumen	6.300,0	ICAO Tag markiert
E	15,0	Bitumen	6.300,0	ICAO Tag markiert
F	7,5	Bitumen	6.300,0	ICAO Tag u. Nacht markiert
G	12,0	Beton	6.300,0	ICAO markiert
H,I	15,0	Gras	6.300,0	Dachreiter

Flugplatz Vöslau
Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
2.2. Abstellflächen für Luftfahrzeuge

gültig ab 15.10.2011

Oberfläche	Abmessungen (m)	Tragfähigkeit	Markierung	Lage
Bitumen	152x38	6300 kg	ICAO Tag u. Nacht markiert	vor dem Abfertigungsgebäude
Gras	350x92	6300 kg	Farbe und	vor dem Abfertigungsgebäude
Gras	198x38	6300 kg	Dachreiter	vor dem Abfertigungsgebäude
				ZFBB3.XLS

2.3. Verfügbarer Hangarraum

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Versorgungsquellen	Anmerkung
Hangar 1	40x15,5	20x3,25 mindest	Preßluft Strom 220/380 V	vermietet an Fa. HAAS
Hangar 2	50x20	18,5x4,15	Strom 220/380 V	
Hangar 3	50x20	18,5x4,15	Strom 220/380 V	
Hangar 4	50x20	18,5x4,15	Strom 220/380 V	
Hangar 5	50x20	18,5x4,15	Strom 220/380V	vermietet an FAB
Hangar 7	22,5 f	12,6x3,55	keine	Rundhangar / Fab
Hangar 8	22,5 f	12,6x3,55	keine	Rundhangar / Fab
				ZFBB4.XLS

2.4. Betankung

Unterflurtankstelle nördlich des Abfertigungsgebäudes
(AVGAS 100LL, Jet A1, Super 95 Oktan bleifrei, Öle: W80/100, W15/50)

2.5. Optische Bodenhilfen

Die Markierungen auf den Pisten sind weiß, auf den Rollwegen gelb und auf den Abstellflächen für

- a) den Rollverkehr von Luftfahrzeugen gelb,
- b) die Luftfahrzeug-Standplätze weiß,
- c) die Verkehrswege von Bodenfahrzeugen und Personen weiß.

2.6. Sonstige optische Bodenhilfen

Art	Lage	Markierung
Signalfeld	S Rollweg C, E Abstellfläche	ICAO Tag u. Nacht markiert
Landerichtungsanzeiger	im Signalfeld	ICAO tag u. Nacht markiert
Windrichtungsanzeiger	südlich Signalfeld vor Einmündung in die Piste	ICAO Tag u. Nacht markiert zusätzlich rote Tafeln mit „STOP“
Rollhalte	am Beginn der Rollwege und an den m. schwarzen Abzweigen	gelbe Tafeln Ziffern
Rollwegbezeichnungen	am Beginn der Rollwege	mit Buchstaben

2.7. Parkplätze

Gegenüber der Westseite des Abfertigungsgebäudes stehen 100 Abstellplätze für PKW zur Verfügung; weitere 60 Parkplätze innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Teiles des Flugplatzes (nördlich Rollweg A, westlich Rollweg F) sind für PKW der Luftfahrzeughalter bestimmt, deren LFZ in den Hangars 3 und 4 eingestellt sind.

Beide Parkflächen sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet und gebührenfrei.

3. Sonstige Einrichtungen

3.1. Dienste am Flugplatz Vöslau

- a) Feuerlöschdienst: Siehe Einsatzplan i.d.g.F. Die Freiwilligen Feuerwehren sind entsprechend dem Einsatzplan verfügbar.
- b) Sanitätsdienst: Der Flugplatz Vöslau ist mit Sanitätsmaterial für erste Hilfe ausgerüstet.
Stationen des Roten Kreuzes befinden sich in Bad Vöslau und Baden. Zur Information über den ärztlichen Notdienst siehe Einsatzplan für den Rettungsbereich des Flugplatzes Vöslau.
- c) Flugplatzbetriebsleiter: Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen (§ 6 ZFBO) wird täglich mehrmals vom Flugplatzbetriebsleiter durchgeführt. Anzahl und Intervalle der Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst. Die Ergebnisse werden täglich im Betriebsbericht eingetragen.
- d) Winterdienste: Der Flugplatz Vöslau ist ganzjährig benutzbar; für die Schneeräumung sind vorhanden: 2 Schneepflüge und 1 Schneefräse.

3.2. Festgelegte Flugverfahren

Sichtflugverfahren zur Lärminderung für den Flugplatz Vöslau (AIP Austria MAP3-4-2, MAP 3-4-2-B) bzw. Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung ZLZV.

3.3. Verkehrsbedingungen

Bahnhof Bad Vöslau 2 km W vom Flugplatz; Bushaltestelle in Bad Vöslau 3,5 km W vom Flugplatz.

3.4. Auslandsverkehr

Für den Verkehr aus dem Ausland gilt immer die zuletzt veröffentlichte Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV)

3/1/1

TEIL III

BENÜTZUNGS-REGELUNGEN

§ 16 lit. c Zivilflugplatz-Betriebsordnung

für den
ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

gültig ab 15. Oktober 2011

Genehmigt von der
Bezirkshauptmannschaft Baden
i.d.F. vom 27.04.2020

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 28.04.2020, KZ: BNW2-V-0424/016

Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 28.04.2020

Für die ~~Bezirkshauptfrau~~

Flugplatz Vöslau

Telefon: +43 1 7007 9200
FAX: +43 1 7007 29204

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Betriebszeiten des Flugplatzes Vöslau

Täglich von 0900 lokal bis 2030 lokal.

1.2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz

- a) Auf dem Zivilflugplatz Vöslau ist jedes Verhalten untersagt, welches geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- b) Auf dem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes bzw. Flugbetriebes erteilten Anweisungen des Flugplatz-Betriebsleiters Folge zu leisten.
- c) Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivil-Flugplatzes, insbesondere der Bewegungsflächen, bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25 der ZFBO der Zustimmung des Flugplatz-Betriebsleiters.
- d) Bei An- und Abflügen ist das Überfliegen dichtverbauter Siedlungsgebiete zu vermeiden und es ist das in der AIP veröffentlichte Platzverfahren einzuhalten.
- e) Alle Luftfahrzeuge die den öffentlichen Flugplatz Vöslau benützen, müssen einen Transponder in Betrieb halten. Hier gelten die Einschränkungen aus der Tarifordnung Punkt IV.
- f) Außerhalb der in Punkt 1.1 der ZFBB angegebenen Zeiten dürfen unbeschadet des §5 der ZFBO keine Schul- und Trainingsflüge am Flugplatz stattfinden.
- g) Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flugplatzareals z.B. Luftfahrt- Schulen, LFZ- Vermietungsunternehmen, Werkstätten, Reklame, Straßenverkauf, Wartungsbetriebe, die sich am öffentlichen Flugplatz Vöslau dauerhaft ansiedeln wollen bzw. dort eine Ausbildungsbewilligung beantragen, müssen ausdrücklich die Genehmigung der Flugplatzhalterin einholen und eine entsprechende Benützungsvereinbarung unterschreiben. Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.
- h) Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes: Das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes ist gemäß §25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden. (Ausnahme §25 Abs. 2 ZFBO). Der FBL und seine Beauftragten sind gemäß §25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teil Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- i) Außerhalb der in Punkt 1.1. der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) angegebenen Zeiten dürfen unbeschadet des §5 der Zivilflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) Rettungsflüge und damit im Zusammenhang stehende Flüge einer am Standort Flugplatz Vöslau ansässigen und gesetzmäßig anerkannten Rettungsorganisation durchgeführt werden.

1.3. Abfertigung von Luftfahrzeugen (LFZ)

- a) Die nichtbehördliche Abfertigung (§ 14 ZFBO) erfolgt durch den Flugzeughalter bzw. über dessen Auftrag durch die Flugplatz-Betriebsleitung.
- b) Geräte und sonstige Einrichtungen des Zivilflugplatzes dürfen ausnahmslos nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung und gegen Entrichtung des entsprechenden Entgeltes benützt werden.

1.4. Brandverhütung u. sonstige Unfallverhütungsbestimmungen

- a) Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) sind auf dem Zivilflugplatz nur gestattet, soweit dadurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere sind das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers innerhalb der nicht zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes verboten.
- b) In Hangars oder Werkstätten dürfen feuergefährliche, leichtflüchtige Flüssigkeiten nur verarbeitet werden, wenn der betreffende Raum den geltenden Feuerbestimmungen entsprechend angelegt ist und genügend Belüftungs- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Hallenboden und die Abstellflächen sind von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölreste, Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern mit Deckel zu verwahren. Diese Behälter sind nach Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten zu leeren und zu reinigen. Ölauffangwagen oder ähnliche Behälter sind stets rein zu halten.
- c) Geräte und Material sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.
- d) Änderungen an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die hiezu vom Zivilflugplatzhalter befugt sind. Elektrische Leitungen und Anlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Werden Schäden festgestellt, so ist die betreffende Anlage sofort abzuschalten und die Instandsetzung zu veranlassen (das Überbrücken von Sicherungen ist verboten).
- e) Heizkörper, Öfen und ähnliches sind feuersicher aufzustellen und während des Betriebes ständig unter Kontrolle zu halten.
- f) Hunde sind auf dem Zivilflugplatz stets an der Leine zu führen.
- g) Das Ein- und Aussteigen bei Luftfahrzeugen ist für Passagiere bei laufendem Motor nicht gestattet.

1.5. Besichtigungen

Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes, LFZ und Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Führung des Flugplatz-Betriebsleiters oder dessen Beauftragten besichtigt werden. Bei Besichtigungen dürfen LFZ nicht berührt und die Abstellflächen nicht in Richtung Piste verlassen werden. Vor Besichtigung eines LFZ ist überdies die Genehmigung des LFZ- Halters einzuholen. Auch Zivilluftfahrer dürfen die nicht allgemein zugänglichen Flächen, insbesondere die Hangars, nur dann betreten, wenn hierdurch der Flugplatzbetrieb nicht gestört wird.

1.6. Benützungsentgelt

Für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Flugplatzes Vöslau sind Tarife in der jeweils gültigen Höhe (gemäß § 20 ZFBO) zu entrichten.

1.7. Bezeichnung der für die Benützung des Zivilflugplatzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Rechtsvorschriften

- a) Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 1957/253;
- b) Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV) BGBl 1972/313;
- c) Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) BGBl 1962/72;
- d) Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl 1999/376;
- e) Luftverkehrsregeln (LVR) BGBl 1967/56;
- f) Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV) BGBl 1994/393;
- g) Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) BGBl 1993/738

2. Regelungen betreffend Ab- u. Unterstellen sowie Hangarierung

2.1. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (LFZ)

- a) Den Anordnungen der Flugplatz-Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten betreffend die Zuweisung von Abstellpositionen ist Folge zu leisten.
- b) Das Unterstellen von LFZ erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Hangarraumes. Eine Verwahrungs- bzw. Aufsichtspflicht besteht für den Zivilflugplatzhalter nicht.
- c) Der Zivilflugplatzhalter haftet für Beschädigungen an ab- oder untergestellten LFZ nur dann, wenn der Schaden von seinen Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- d) Das Rollen oder Abschleppen von LFZ erfolgt auf Gefahr des LFZ-Halters, auch wenn dazu Organe oder Beauftragte des Zivilflugplatzhalters in Anspruch genommen werden.
Rolleitlinien und Sperrlinien (gelb) dienen den Flugzeugführern als Anhaltspunkte und Orientierungshilfen für den Rollvorgang, entheben aber die Piloten nicht von ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 125 LFG; § 131 LFG; § 23 ZFBO).
- e) Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge (z.B. Verankern, Einbringen in einen Hangar) erfolgt nur über Auftrag des Piloten oder Luftfahrzeughalters; Aufträge nimmt die Flugplatzbetriebsleitung entgegen.
- f) Die Hangars dienen ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen, die Einstellung von Luftfahrtgeräten unterliegt einer besonderen Vereinbarung mit dem Platzhalter. Abstellen oder Reparatur bzw. Wartung betriebsfremder Fahrzeuge in den Hangars ist nicht zulässig.
- g) Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung im Sinne des § 25 ZFBO gestattet.
- h) Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.
- i) Alle Benützer der Hangars oder der Abstellflächen sind verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfälle oder Störungen unverzüglich dem Flugplatzbetriebsleiter bekannt zugeben (siehe § 136 LFG und § 3 Abs.1 ZSV). Beschädigte Gegenstände dürfen erst nach einer Störungsmeldung berührt noch bewegt werden.
- j) Fundgegenstände müssen bei der Betriebsleitung abgegeben werden; sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2.2. Hangarordnung

Die Auftragserteilung für eine Dauerhangarierung erfolgt unter Zugrundelegung der nachstehend angeführten Bedingungen:

- a) Die Verrechnung erfolgt monatlich (zu Monatsbeginn) für den laufenden Monat.
- b) Grundlage für die Beantragung ist die Tarifordnung des Flugplatzes Vöslau in der jeweils gültigen Fassung.
- c) das Storno des Auftrages muss in schriftlicher Form bis zum 5. erfolgen und gilt ab dem nachfolgenden Monat.
- d) Die Monatspauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Hangarierungsdauer verrechnet.
- e) Der Hangar-Auftragsschein hat jeweils nur für ein Luftfahrzeug (Eintragungs-Kennzeichen) Gültigkeit. Die Nennung eines Ersatzflugzeuges ist nicht möglich.
- f) Mit der Entgegennahme des Hangarauftrages ist kein Anspruch auf einen bestimmten Unterstellplatz verbunden.
- g) Die Ein- und Ausbringung eines Luftfahrzeuges (in/aus Hangar 1-5) erfolgt entweder durch das Betriebspersonal gegen Verrechnung der entsprechenden Gebühr oder durch den Halter oder dessen Beauftragten selbst unter der Bedingung, dass bei etwaigen Schäden der Flugplatzhalter schad- u. klaglos gehalten wird.
- h) Wartungsarbeiten im Hangar am gegenständlichen Luftfahrzeug dürfen nur von einem behördlich konzessionierten Wartungsunternehmen mit Einverständnis der Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH durchgeführt werden.
- i) Falls während der Hangarierung am Luftfahrzeug Schäden aufgetreten sind, ist sofort nach der Schadensfeststellung eine schriftliche Meldung beim FBL zu erstatten.

3. Besondere Regelungen

3.1. Laufenlassen von Triebwerken

- a) Das Laufenlassen von Triebwerken in geschlossenen Räumen ist verboten.
- b) Auf den Bewegungsflächen dürfen LFZ-Triebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann.
- c) Probeläufe von LFZ-Triebwerken sind nur an den hierfür von der Flugplatz-Betriebsleitung bestimmten Stellen zulässig.
- d) Unnötige Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Luftstrom, sind zu vermeiden.
- e) In einen oder aus einem Hangar dürfen LFZ nicht mit eigener Kraft gerollt werden. In Hangars dürfen Triebwerke nicht angelassen werden.

3.2. Betriebsstoffversorgung

- a) Die Betriebsstoffversorgung von LFZ wird durch die Flugplatz-Betriebsleitung oder von ihr beauftragten Personen durchgeführt.
- b) Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß §§ 31 bis 34 ZFBO beim Be- und Enttanken von LFZ sind die Flugplatz-Betriebsleitung oder von ihr Beauftragte, sowie der betreffende Pilot verantwortlich.

3.3. Arbeiten auf dem Zivilflugplatz

- a) Arbeiten jedweder Art dürfen nur von hiezu berechtigten Personen durchgeführt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Flugbetriebes bzw. Flugplatzbetriebes nicht beeinträchtigt wird.
- b) Die Wartung, Überholung und Instandsetzung von LFZ innerhalb des Zivilflugplatzes ist nur auf den von der Flugplatz-Betriebsleitung hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig. Der Flugplatzbetrieb darf durch diese Arbeiten nicht gefährdet werden.
- c) Baumaterial, Kisten, Fracht, etc. dürfen auf dem Zivilflugplatz nur mit der Zustimmung der Flugplatz-Betriebsleitung gelagert werden.
- d) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Flugplatzhalters, welche an die Entrichtung eines Entgeltes gebunden ist. Die Zustimmung kann unter Bedachtnahme auf betriebliche Erfordernisse nach rechtzeitiger Anmeldung erteilt werden.

3.4. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf dem Zivilflugplatz Vöslau

Bodenfahrzeuge dürfen auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Zivilflugplatzes nur verkehren, wenn sie im Sinne der Bestimmungen des § 28 ZFBO betriebssicher sind. Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke dürfen nur auf den hierfür freigegebenen Wegen verkehren und nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

3.5. Flugnotfälle und Meldepflicht

- a) Das Verhalten bei Flugnotfällen im Flugplatzrettungsbereich während der Betriebszeiten des Zivilflugplatzes Vöslau richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrt- Vorfal und Notfall Maßnahmenverordnung und nach dem vom Zivilflugplatzhalter gesondert erstellten Einsatzplan.
- b) Wahrgenommene Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt sind unverzüglich von den verantwortlichen Piloten, Haltern von LFZ dem Flugplatz-Betriebsleiter und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 136 LFG der Austro Control GmbH, 1030 Wien, Schnirchgasse 11, Tel.: 051703/7777 DW, zu melden.

3.6. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Benützungsregelungen

Personen und Unternehmen, die gegen die Vorschriften betreffend das Verhalten auf Zivilflugplätzen nach §§ 23 bis 29 ZFBO, sowie gegen die Sicherheitsvorschriften für Zivilflugplätze nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 36 ZFBO verstoßen, können unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG von der Flugplatz-Betriebsleitung jederzeit des Zivilflugplatzes verwiesen werden.

